

ternheit wurden durch das gemeinsame Handeln überwunden.

Bei der Festlegung der Maßnahmen gegen die an einer gruppenweise begangenen Straftat Beteiligten sind alle Umstände, die sich aus der Tatsache, dem Tatgeschehen, der Persönlichkeit des Täters sowie aus den gruppentypischen Besonderheiten ergeben, zu berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Gefährlichkeit einer gruppenweise begangenen Straftat im allgemeinen erheblicher ist als das von einem Einzeltäter begangene gleiche Delikt. Das wird in einigen Fällen schon vom Gesetz her deutlich, das für gemeinschaftliches Handeln härtere Strafen androht.

Der Schutz des Staates und der Schutz der Interessen der Bürger vor schwerwiegenden Straftaten gebieten es — insbesondere wenn Gruppierungen von Tätern durch ihre Handlungen die Bevölkerung in Unruhe versetzt haben oder die Straftaten von der Öffentlichkeit stark mißbilligt werden —, auch mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren. Milde wäre in solchen Fällen fehl am Platz, weil das der Entwicklung eines hohen Verantwortungsbewußtseins dieser Jugendlichen ungenügend Rechnung tragen und auch von der Bevölkerung nicht verstanden würde.

Das bedeutet jedoch nicht, daß bei Gruppendelikten generell eine Straferhöhung eintritt. Es gibt durchaus strafbare Handlungen krimineller Gruppen, die, aus jugendlichem Übermut begangen, nur zu einem geringfügigen Sachschaden geführt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nur in geringem Umfange gefährdet haben. In solchen Fällen genügen in der Regel Erziehungsmaßnahmen oder Strafen ohne Freiheitsentzug, um den Zweck des Strafverfahrens zu erreichen.

Bei allen diesen Verfahren kommt es darauf an, ausgehend von der Schwere der Straftat, entsprechend dem Tatbeitrag jedes Beteiligten und seiner individuellen Schuld differenzierte Straf- und Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.* So sind Anführer einer kriminellen Gruppierung, die intensiv an der Ausführung der Tat beteiligt waren, unter Berücksichtigung aller übrigen objektiven und subjektiven Umstände härter zu bestrafen als Jugendliche, die sich weniger intensiv — und nur, weil sie sich der Gruppe zugehörig fühlten oder weil sie dem Gruppensog unterlagen — an der Tat beteiligten.

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

In diese Verfahren sind entsprechend den vom Obersten Gericht entwickelten Grundsätzen⁵ die an der Erziehung der Jugendlichen beteiligten Personen und Kollektive einzubeziehen.

Truman da? QesatzCfabuttCj

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN und RICHARD SCHLETTTER, *iviss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Die Ausgestaltung der gegenseitigen Hilfeleistung im ZGB

In seinem vertragsrechtlichen Teil soll das künftige ZGB die wechselseitigen Vermögensbeziehungen zwischen Bürgern und Versorgungseinrichtungen (juristische Personen) sowie die vermögensrechtlichen Beziehungen der Bürger untereinander regeln.¹ Die bisherigen Veröffentlichungen und Vorschläge zur rechtlichen Ausgestaltung dieser Vertragsbeziehungen betreffen in der Hauptsache das Kaufrecht, den Wohnungsmietvertrag, die Dienstleistungsverhältnisse, die Verkehrsleistungen und die Versicherungsverhältnisse².

1 Vgl. Ranke, „Neues ökonomisches System und aktuelle Probleme des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1967 S. 201 ff.

2 Vgl. Posch, „Probleme des Kaufrechts in der Konzeption des künftigen ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 10, S. 1663 ff.

Der Beschluß des Staatsrates „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967 (GBI. I S. 31) fordert vor allen Eltern, allen Staats- und Wirtschaftsorganen, allen Arbeits- und Erzieherkollektiven und von den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem vom sozialistischen Jugendverband, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Jugend zu gefestigten sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu unterstützen. Die Gerichte sind darum verpflichtet, sich auch in jedem Jugendstrafverfahren an diese Erziehungsträger zu wenden, um gemeinsam mit ihnen die Ursachen für die Fehlentwicklung des Jugendlichen zu klären und ihnen Hinweise für die künftige Gestaltung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses des Jugendlichen zu geben. Damit wird ein aktiver Beitrag zur Verwirklichung der zehn Grundsätze der sozialistischen-Jugendpolitik geleistet.

Die an der Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen beteiligten Personen und Kollektive sind deshalb in der Hauptverhandlung zu hören. Ihre Vernehmung darf sich jedoch nicht auf die Fragen der Entwicklung des Täters beschränken; vielmehr sind hier insbesondere auch die Ursachen der Zugehörigkeit zur kriminellen Gruppierung zu erörtern. Das ist sowohl im Hinblick auf den einzelnen Gruppentäter als auch auf die straffällig gewordene Gruppe erforderlich.

Die Möglichkeiten der Gerichte, auf die Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher direkt Einfluß zu nehmen, sind begrenzt. Die Gerichte müssen sich deshalb darauf konzentrieren, durch eine gründliche Aufklärung und Erörterung der Ursachen der Straftat und ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge im Verfahren die jeweiligen Erziehungsträger zu veranlassen, einheitlich und koordiniert Maßnahmen sowohl zur Umerziehung der einzelnen Täter als auch zur wirkungsvollen Verhütung krimineller Gruppierungen zu ergreifen.

Nur das auf eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen und Bedingungen der Gruppenkriminalität gestützte koordinierte Zusammenwirken aller für die Durchsetzung der staatlichen Jugendpolitik verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträger ermöglicht eine prognostische Arbeit und kann zur Schaffung eines gesellschaftlichen Systems zur Zurückdrängung der Kriminalität beitragen.

5 vgl. Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft vom 14. Dezember 1966 (N.T. 1967 S. 9 ff.) und Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 (NJ 1965 S. 465 ff.).

Diese Verhältnisse sind dadurch charakterisiert, daß sie entgeltlichen Charakter tragen und in der Haupt-

Grandke, „Vorschläge für die Ausgestaltung eines sozialistischen Wohnungsmietrechts“, NJ 1963 S. 530 ff. und 554 ff.; Grandke, „Die rechtliche Gestaltung der Mietermitverwaltung im Wohnungsrecht des ZGB“, NJ 1964 S. 46 f. und 80 ff.; Arndt/Grandke, „Rechtsprobleme der Instandhaltung der Wohnhäuser“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1112 ff.; Fiedler / Winkler, „Weitere Probleme der Regelung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 6, S. 937 ff.; Fiedler / Winkler, „Zur Regelung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB“, NJ 1965 S. 610 ff.; Grieger / Teuchert, „Die zivilrechtliche Regelung des Personen- und Gütertransportrechts in der DDR“, Staat und Recht 1965, Heft 4, S. 564 ff.; Schmidt, „Einige Probleme der rechtlichen Gestaltung der Versicherungsverhältnisse im ZGB“, NJ 1964 S. 746 ff.; Prüfer, „Zur Regelung der Versicherungsverhältnisse im Zivilgesetzbuch“, Staat und Recht 1965, Heft 11, S. 1874 ff.